



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Appenzell, 7. März 2019

Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Vorbehalten sind die nachstehenden Anträge.

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und insbesondere der Entsorgung der radioaktiven Abfälle der Schweiz ist mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet. Beispielsweise wirken sich Änderungen im Entsorgungsprogramm, das die notwendigen Arbeiten für den Bau der Tiefenlager und deren Betrieb bis zum Verschluss aufzeigt, direkt auf die in die Fonds einzuzahlenden Beiträge aus. In diesem Sinne begrüßen wir den Prozess gemäss Art. 4, mit dem die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten alle fünf Jahre überprüft wird. Dieser Prozess stellt die wesentliche Grundlage dar für die Bemessung der von den Eigentümern der Kernanlagen zu leistenden Beiträge.

Rückerstattung: Mit der vorgesehenen Aufhebung der Möglichkeit, den Beitragspflichtigen auf Antrag und unter Berücksichtigung der Anlagestruktur bei Überdeckungen der Fonds die entsprechenden Mittel zurückzuerstatten (Art. 13a), wird ein einseitiges System geschaffen, das nur die Korrektur von Unterdeckungen mittels ausserordentlicher Beitragszahlungen zulässt, nicht jedoch die Korrektur von Überschüssen mittels Rückerstattungen an die Beitragspflichtigen. Dies kann zu einer Blockade erheblicher finanzieller Mittel führen, die den Beitragspflichtigen nicht für andere Zwecke, insbesondere für Investitionen in die Stromerzeugungsinfrastruktur, zur Verfügung stehen.

Antrag zu Art. 13a

Auf die Anpassung ist zu verzichten.

Organisatorische Bestimmungen

Nach geltendem Recht haben die beitragspflichtigen Eigentümer von Kernanlagen einen Anspruch auf eine angemessene Vertretung von höchstens der Hälfte der Sitze in der Verwaltungskommission der Fonds (Art. 21 Abs. 2) und den jeweiligen Ausschüssen oder Fachgruppen (Art. 22 Abs. 1^{bis}). Neu soll dieser Anspruch auf ein Drittel verringert werden.

Diese Anpassung wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Eigentümer tragen die volle Verantwortung für die Übernahme der Kosten für die Stilllegung und die Entsorgung. Sie verfügen über eine hohe Fachkompetenz in den für die Verwaltung der Fonds wichtigen Bereichen. Die in den Fonds enthaltenen Mittel gehören rechtlich betrachtet den Beitragspflichtigen. Bereits die heutige Regelung gewährleistet zudem die Unabhängigkeit der Organe, indem die Verwaltungskommission auf höchstens 11 Mitglieder beschränkt ist und den Eigentümern nicht mehr als die Hälfte der Sitze zusteht. Eine weitergehende Verringerung der Vertretung der Eigentümer in den Fondsgremien ist deshalb weder sachgerecht noch erforderlich.

Antrag zu Art. 21 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 1^{bis}

Auf die Anpassungen ist zu verzichten.

Anlagerendite und Teuerungsrate für die Bemessung der Beiträge

Die im Anhang 1 der geltenden SEFV festgelegten Werte für die Anlagerendite (3.5%) und die Teuerungsrate (1.5%) ergeben eine Realrendite von 2% für die Entwicklung der Vermögen der Fonds für Stilllegung und Entsorgung. In der Vergangenheit wurde diese Realrendite bei beiden Fonds insgesamt deutlich übertroffen. Die Fonds haben einen sehr langen Anlagehorizont, für den eine Realrendite von 2% weiterhin einer vorsichtigen Annahme entspricht. Häufige Anpassungen der Realrendite erschweren für die Eigentümer der Kernanlagen die Planbarkeit der Finanzierung der Fonds unnötig. Aus diesen Gründen ist von der vorgeschlagenen Anpassung der Realrendite auf 1.6% abzusehen.

Antrag zu Anhang 1

Auf die Anpassung der Realrendite, berechnet aus der Anlagerendite abzüglich der Teuerungsrate, ist zu verzichten.

Sicherheitszuschlag

In der letzten Kostenstudie wurden 2016 die voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Vergleich zur Studie von 2011 mit einer neuen Methodik ermittelt. Diese schätzte pro Kostenelement Unsicherheiten, Chancen und Risiken ein. Ein pauschaler, zusätzlicher Sicherheitszuschlag von 30% ist angesichts dieser neuen Methodik nicht mehr erforderlich. Der Streichung des Sicherheitszuschlags in Anhang 1 SEFV wird deshalb zugestimmt.

Zu den weiteren vorgesehenen Gesetzesanpassungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- peter.raible@bfe.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell